

-LESEFASSUNG-

Geschäftsordnung des Kreistages Ludwigslust-Parchim

und eingearbeitet:

1. Änderung der Geschäftsordnung vom 15.12.2011
2. Änderung der Geschäftsordnung vom 03.07.2014
3. Änderung der Geschäftsordnung vom 16.07.2015

Der Kreistag des Landkreises Ludwigslust-Parchim erlässt aufgrund des § 104 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 13 Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Konstituierende Sitzung (§ 106 Abs. 1 KV M-V, § 36 LNOG)

- (1) Der Kreistag tritt innerhalb von 6 Wochen nach einer Kommunalwahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Zur konstituierenden Sitzung wird der Kreistag von dem/der bisherigen Kreistagspräsidenten/Kreistagspräsidentin einberufen.
- (3) Das an Lebensjahren älteste Mitglied eröffnet die Sitzung und übt bis zur Neuwahl des Kreistagspräsidenten/der Kreistagspräsidentin dessen/deren Befugnisse aus.
- (4) Für die erste Sitzung nach der Wahl am 04.09.2011 gilt abweichend von Abs. 2, dass die Einberufung zur konstituierenden Sitzung durch den Kreiswahlleiter/die Kreiswahlleiterin erfolgt.

§ 2

Wahl des Kreistagspräsidenten/der Kreistagspräsidentin und der Stellvertretung (§ 106 Abs. 1 KV M-V, § 3 Abs. 2 Hauptsatzung)

- (1) Der Kreistag wählt unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes aus seiner Mitte den Kreistagspräsidenten/die Kreistagspräsidentin als seinen Vorsitzenden. Jedes Kreistagsmitglied besitzt ein Vorschlagsrecht. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (2) Unter der Leitung des Kreistagspräsidenten/der Kreistagspräsidentin erfolgt dann die Wahl der 1. und 2. Stellvertretung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden aus der Mitte des Kreistages. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 3

Verpflichtung des Kreistagspräsidenten/der Kreistagspräsidentin und der Kreistagsmitglieder (§ 106 Abs. 1 KV M-V)

Der Kreistagspräsident/die Kreistagspräsidentin wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied, die anderen Kreistagsmitglieder werden von dem Kreistagspräsidenten /der Kreistagspräsidentin durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten verpflichtet.

§ 4

Wahl und Aufgaben des Präsidiums (§§ 106 Abs. 3, 110 KV; § 3 Abs. 2 Hauptsatzung)

- (1) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte auf seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer der Wahlperiode die weiteren Mitglieder des Präsidiums.
- (2) Die Präsidiumsmitglieder unterstützen den Kreistagspräsidenten/die Kreistagspräsidentin bei der Vorbereitung und der Durchführung der Kreistagssitzungen. Dieses gilt insbesondere für die Aufstellung der Tagesordnung, die Erfassung der Wortmeldungen und das Feststellen von Abstimmungsergebnissen im Kreistag.
- (3) Der Kreistagspräsident/die Kreistagspräsidentin erstellt im Einvernehmen mit dem Präsidium und dem Landrat/der Landrätin rechtzeitig vor Ablauf des Jahres den Sitzungsplan des Kreistages für das Kalenderjahr mit der Maßgabe, dass Kreistagssitzungen mindestens alle drei Monate stattfinden.

§ 5

Einberufung des Kreistages (§ 107 KV M-V)

- (1) Die Einberufung des Kreistages erfolgt durch schriftliche Ladung der Kreistagsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung sowie von Ort und Zeit der Sitzung.
- (2) Die Anfangszeiten der Sitzungen sollen so gelegt werden, dass berufstätige Kreistagsmitglieder unter Berücksichtigung der Anreisezeit zu den Sitzungen erscheinen können.
- (3) Der Kreistag tagt grundsätzlich am Sitz der Kreisverwaltung, wenn nicht der Kreistag oder das Präsidium einen anderen Sitzungsort beschließen.
- (4) Den Kreistagsmitgliedern ist die Ladung spätestens 10 Kalendertage vor der Sitzung unter Beifügung der zur Beratung anstehenden Vorlagen der Verwaltung und der Anträge der Fraktionen und Kreistagsmitglieder mit Begründung zuzuleiten. Für Dringlichkeitssitzungen gilt abweichend von Satz 1 eine Ladungsfrist von mindestens vier Kalendertagen.

§ 6
Teilnahmepflicht
(§ 105 KV M-V)

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Mitarbeit verpflichtet. Wenn sie aus wichtigem Grund verhindert sind, so haben sie dies dem Kreistagspräsidenten/der Kreistagspräsidentin vor Sitzungsbeginn anzuzeigen.
- (2) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Kreistagsmitglieder eintragen.

§ 7
Tagesordnung
(§ 107 Abs. 1 KV M-V)

- (1) Der Kreistagspräsident/die Kreistagspräsidentin setzt nach Beratung im Präsidium im Benehmen mit dem Landrat/der Landrätin die Tagesordnung fest.
- (2) Angelegenheiten müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es ein Kreistagsmitglied oder der Landrat/die Landrätin beantragt.
- (3) In die Tagesordnung können nur solche Angelegenheiten aufgenommen werden, zu denen eine schriftliche Vorlage mindestens 17 Kalendertage vor dem Sitzungstag eingereicht worden ist.

§ 8
Beginn der Sitzung
(§ 108 KV M-V)

- (1) Der Kreistagspräsident/die Kreistagspräsidentin eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kreistages. In den Sitzungen handhabt er/sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er/sie hat die ihm/ihr obliegenden Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen.
- (2) Ist der Kreistagspräsident/die Kreistagspräsidentin verhindert, so erfolgt die Vertretung in der dafür festgelegten Reihenfolge.
- (3) Zu Beginn der Sitzung stellt er/sie die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest. Im Falle der Beschlussunfähigkeit beendet der Kreistagspräsident/die Kreistagspräsidentin die Sitzung. Der Kreistag ist nach festgestellter Beschlussfähigkeit solange beschlussfähig, bis der Kreistagspräsident/die Kreistagspräsidentin von sich aus oder auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes die Beschlussunfähigkeit feststellt. Dieses Kreistagsmitglied zählt zu den Anwesenden. Der Kreistagspräsident/die Kreistagspräsidentin hat die Beschlussunfähigkeit festzustellen, wenn weniger als ein Drittel aller Kreistagsmitglieder anwesend sind.

§ 9 Gang der Beratung

- (1) Die Beratung erfolgt in der durch die Tagesordnung festgesetzten Reihenfolge. Der Kreistag kann bis zur Beschlussfassung über die Tagesordnung die Reihenfolge ändern sowie einzelne Angelegenheiten von der Tagesordnung nehmen.
- (2) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, kann nur entschieden werden, wenn die Mehrheit aller Mitglieder des Kreistages vor Beschlussfassung über die Tagesordnung damit einverstanden ist und es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet.
- (3) Die Beratung erfolgt anhand der den Kreistagsmitgliedern vor der Sitzung zugegangenen Vorlagen. Erläuternde Beratungsunterlagen zur Tagesordnung sollen in der Regel mit der Tagesordnung, im Ausnahmefall zur Sitzung als Tischvorlage vorliegen.
- (4) Vorlagen der Verwaltung werden durch den Landrat/die Landrätin, Anträge durch den Antragssteller/die Antragstellerin vorgestellt. Danach gibt ggf. der Vorsitzende/die Vorsitzende des zuständigen Ausschusses einen Bericht.

§ 10 Wortmeldungen

- (1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Kreistagspräsident/die Kreistagspräsidentin ihm das Wort erteilt hat; es darf dabei nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit behandeln. Das Kreistagsmitglied darf zur gleichen Angelegenheit dreimal das Wort ergreifen. Außer vom Kreistagspräsidenten/der Kreistagspräsidentin darf es nicht unterbrochen werden.
- (2) Will der Kreistagspräsident/die Kreistagspräsidentin sich selbst an der Beratung beteiligen, so hat er/sie sich während dieser Zeit vertreten zu lassen.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Kreistagspräsident/die Kreistagspräsidentin über die Reihenfolge.
- (4) Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten. Dies gilt nicht für Berichterstatter und Antragsteller.
- (5) Zu einer durch Abstimmung erledigten Angelegenheit darf in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Kreistagsmitglieder, die sich zur Geschäftsordnung äußern wollen, zeigen dieses durch Heben beider Arme an.
- (2) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihe unverzüglich erteilt werden. Eine Rede, die sachbezogen zum gerade behandelten Tagesordnungspunkt gehalten wird, darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den weiteren Ablauf des zur Beratung stehenden Tagesordnungspunktes beziehen. Ausführungen zur Sache sind hierbei unzulässig. Die Redezeit zu einem Antrag zur Geschäftsordnung beträgt höchstens 3 Minuten.

§ 12

Schluss der Beratung

- (1) Die Beratung wird von dem Kreistagspräsidenten/der Kreistagspräsidentin geschlossen oder auf Beschluss des Kreistages vertagt oder geschlossen.
- (2) Der Kreistagspräsident/die Kreistagspräsidentin schließt die Beratung, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.
- (3) Wird das Verlangen auf Vertagung oder Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder eingebrachter Anträge gestellt, erteilt der Kreistagspräsident/die Kreistagspräsidentin je einem Kreistagsmitglied für und gegen dieses Verlangen das Wort und lässt über den Antrag auf Schluss der Beratung abstimmen. Wird dem Verlangen durch Mehrheitsbeschluss stattgegeben, erhält nur noch der Berichterstatter/die Berichterstatterin oder der Antragsteller/die Antragstellerin das Schlusswort.

§ 13

Beschlussfassung, Abstimmung

(§ 109 KV M-V)

- (1) Nach Schluss der Beratung eröffnet der Kreistagspräsident/ die Kreistagspräsidentin die Abstimmung. Er/Sie verliest hierzu die endgültige Formulierung des Beschlusses, soweit sie sich nicht bereits aus der Sitzungsdrucksache ergibt, wobei er/sie die Frage, über die abzustimmen ist, so zu stellen hat, dass mit ja oder nein geantwortet werden kann.
- (2) Liegen Änderungsanträge vor, so ist zunächst über diese abzustimmen, wobei zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen ist. Bestehen Zweifel darüber, welches der weitestgehende Antrag ist, entscheidet der Kreistagspräsident/die Kreistagspräsidentin.
- (3) Soweit nicht ein Gesetz etwas anderes vorsieht, wird offen abgestimmt. Dies geschieht in der Regel durch Heben der Stimmkarte.

- (4) Namentliche Abstimmung hat stattzufinden, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder vor der Eröffnung der Abstimmung von einem Viertel aller Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion beantragt wird. Namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufrufen eines jeden Kreistagsmitgliedes in alphabetischer Reihenfolge und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.
- (5) Beschlüsse werden - soweit nicht gesetzlich anders vorgeschrieben – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich.
- (6) Der Kreistagspräsident/die Kreistagspräsidentin stellt die Annahme oder Ablehnung eines Antrages fest. Auf Verlangen einer Fraktion ist das genaue Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.
- (7) Über einen zur Abstimmung gebrachten Antrag darf nicht noch einmal in derselben Sitzung abgestimmt werden.

§ 14
Wahlen
(§ 110 KV M-V)

- (1) Abstimmungen über Personalangelegenheiten, die durch ein Gesetz als Wahlen bezeichnet sind, erfolgen geheim, sofern ein Kreistagsmitglied dies beantragt, ansonsten durch Handzeichen.
- (2) Offene Wahlen erfolgen durch das Erheben der Stimmkarte. Stehen mehrere Personen zur Wahl, so ist über Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge abzustimmen. Stehen nicht mehr Personen zur Wahl als zu wählen sind, kann die Wahl in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, sofern kein Kreistagsmitglied widerspricht.
- (3) Geheime Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel. Dabei ist die Stimmabgabe durch eindeutiges Ankreuzen in dem für den Wahlvorschlag vorgesehenen Feld in einer Weise durchzuführen, dass eine Zuordnung der Wahlentscheidung auf den Wählenden verhindert wird.
- (4) Zur Wahl durch Stimmzettel bildet der Kreistag zu Beginn seiner Wahlperiode eine Zählkommission. Diese sammelt die Stimmzettel unter Namensaufruf in einer Wahlurne. Nach Abschluss des Wahlvorganges werden die Stimmzettel entnommen und gezählt. Hierauf werden die abgegebenen Stimmen festgestellt. Ein unbeschriebener Stimmzettel gilt für die Stimmenzählung als Stimmenthaltung, ein unrichtig ausgefüllter Stimmzettel als ungültige Stimme. Ein Vertreter/eine Vertreterin der Zählkommission übergibt dem Kreistagspräsidenten/der Kreistagspräsidentin das Wahlergebnis.
- (5) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, findet das Hare-Niemeyer- Verfahren Anwendung. Über die letzte Wahlstelle entscheidet bei Bedarf das Los. Die Entscheidung durch Los erfolgt bei zwei stimmgleichen Bewerbern durch Wurf einer Münze durch den Kreistagspräsidenten/die Kreistagspräsidentin, bei mehreren stimmgleichen Bewerbern durch Losziehung.

§ 15
Ende der Sitzung

- (1) Die Sitzung des Kreistages ist von dem Kreistagspräsidenten/der Kreistagspräsidentin zu beenden, wenn alle Tagesordnungspunkte behandelt worden sind.
- (2) Sofern um 22.30 Uhr noch nicht alle Tagesordnungspunkte behandelt wurden, lässt der Kreistagspräsident/die Kreistagspräsidentin darüber abstimmen, ob die Sitzung fortgesetzt werden soll. Stimmen nicht mindestens zwei Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder für eine Fortsetzung der Sitzung, so beendet er/sie die Sitzung und vertagt die restlichen Tagesordnungspunkte.

§ 16
Anträge und Vorlagen

- (1) Anträge sind dem Kreistagspräsidenten/der Kreistagspräsidentin spätestens um 17 Uhr am 17 Kalendertag vor der Kreistagssitzung schriftlich vorzulegen. Sie sollen mit den Worten beginnen: "Der Kreistag möge beschließen" und so abgefasst sein, dass sich klar erkennen lässt, wie der vom Antragsteller oder der Antragstellerin beantragte Kreistagsbeschluss lauten soll.
- (2) Beschlussvorlagen der Verwaltung, die zum Aufgabengebiet eines Ausschusses gehören, sollen im Kreistag in der Regel erst beraten werden, wenn hierzu eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses und des Kreisausschusses vorliegt.
- (3) Anträge und Beschlussvorlagen dürfen personenbezogene Daten nur insofern enthalten, als diese für die Vorbereitung der Sitzung und für die Entscheidung notwendig und erforderlich sind.
- (4) Der Kreistag kann eine Angelegenheit an den zuständigen Ausschuss überweisen. Die Ausschüsse haben zeitnah eine Empfehlung an den Kreistag abzugeben.
- (5) Der Kreisausschuss leitet seine Vorlagen und die der anderen Ausschüsse dem Kreistag durch den Kreistagspräsidenten/die Kreistagspräsidentin zu.

§ 17
Anfragen Kreistagsmitgliedern
(§ 112 Abs. 3 KV M-V)

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Kreisangelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Landrat oder die Landrätin zu richten. Die Fragen müssen kurz gefasst sein und sich auf konkrete Vorgänge beziehen.
- (2) Sollten die Fragen vom Landrat oder der Landrätin nicht gleich beantwortet werden können, so erfolgt die Beantwortung als Zusatz zur Niederschrift, spätestens jedoch grundsätzlich innerhalb eines Monats.

- (3) Die Höchstdauer der Fragestellung beträgt drei Minuten. Sachanträge zu den aufgeworfenen Themen sind erst in der folgenden Kreistagssitzung möglich.
- (4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (5) Schriftliche Anfragen nach § 112 Abs. 3 Satz 1 KV-MV sind grundsätzlich schriftlich innerhalb von einem Monat gegenüber den Fragestellern zu beantworten.

§ 18 **Eingaben von Einwohnern**

- (1) Jeder Einwohner des Landkreises kann Anregungen und Beschwerden in einer Eingabe schriftlich an den Kreistag herantragen. Die Eingabe wird durch den Kreistagspräsidenten/die Kreistagspräsidentin entgegengenommen, der/die über den weiteren Verfahrensgang entscheidet und den Kreisausschuss über die Eingabe in Kenntnis setzt.
- (2) Von der Behandlung der Eingabe ist abzusehen, wenn
 - eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit des Landkreises nicht gegeben ist,
 - ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde,
 - sie nach Form und Inhalt eine Straftat darstellt.
- (3) Eingaben sind grundsätzlich schriftlich zu beantworten.

§ 19 **Niederschrift** **(§ 107 Abs. 8 KV M-V)**

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages wird eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll gefertigt. Die Protokollführung obliegt der Verwaltung.
- (2) Niederschriften über Sitzungen des Kreistages sind von dem Kreistagspräsidenten/der Kreistagspräsidentin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist allen Kreistagsmitgliedern zu übersenden, dies soll innerhalb von 2 Wochen nach jeder Sitzung erfolgen.
- (4) Die Niederschrift liegt daneben im Büro des Kreistages zur Einsichtnahme aus und kann hinsichtlich des öffentlichen Sitzungsteiles im öffentlich zugänglichen Bereich des Internetportals eingestellt werden.
- (5) Der Inhalt der Sitzungsniederschrift kann nur zu Beginn der nächsten Sitzung des Kreistages beanstandet werden. Erachtet der Kreistag die Beanstandung für begründet, so ist der Niederschrift ein entsprechender Zusatz anzufügen.

- (6) Bei Kreistagssitzungen werden zur Unterstützung der Protokollführung und zur Klärung strittiger Fragen Tonträger eingesetzt. Eine Herausgabe der Tonträger an Dritte findet nicht statt. Sie sind nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen.

§ 20

Inhalt der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift über die Kreistagssitzung enthält:
- a. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;
 - b. die Namen der Teilnehmenden, sowie die Namen der fehlenden Kreistagsmitglieder, unterteilt nach entschuldigt und unentschuldigt;
 - c. die Tagesordnung;
 - d. je Tagesordnungspunkt:
 - Wortlaut der Anträge
 - Ergebnis der Abstimmungen
 - Namen der Redner/der Rednerinnen und eine kurze Zusammenfassung der Beratung
 - e. Mitteilungen des Landrates/der Landrätin
 - f. Beschlüsse zur Tagesordnung
- (2) Auf Antrag einer Fraktion des Kreistages oder des Landrates/der Landrätin wird über bestimmte Punkte der Tagesordnung des Kreistages ein Wortprotokoll gefertigt.

§ 21

Fraktionsbildung, Zuwendungen

(§ 105 Abs. 4 KV M-V)

- (1) Kreistagsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen oder bestehenden Fraktionen mit deren Zustimmung beitreten.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, die Namen ihres/ihrer Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Namen der Mitglieder sind dem Kreistagspräsidenten/der Kreistagspräsidentin schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Veränderungen.
- (3) Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (4) Die innere Ordnung der Fraktion muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (5) Jede Fraktion gibt sich eine Geschäftsordnung. Eine Ausfertigung der Geschäftsordnung ist beim Kreistagspräsidenten/der Kreistagspräsidentin zu hinterlegen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Die Fraktionen erhalten für die Aufwendungen ihrer Geschäftsführung eine Zuwendung. Diese erfolgt vorbehaltlich der jährlichen Haushaltssatzung und der bestehenden Fraktionsstruktur. Die Zuwendung setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag von monatlich 3.000,00 EUR zuzüglich eines Betrages von 50 EUR je Fraktionsmitglied. Die Zahlung an die Fraktion erfolgt abschlagsweise per 15. Dezember für das 1. Quartal des Folgejahres sowie am 15. März, 15. Juni und 15. September des jeweiligen Jahres. Über die Verwendung der Zuwendungen ist durch die Fraktionen ein Nachweis entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu führen. Die Verwendung dieser Mittel ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Die Fraktionen sind verpflichtet, eigene Geschäftskonten einzurichten.
- (7) Gemäß dem geltenden Haushalts- und Kassenrecht ist die Kleinstbetragsregelung anzuwenden, wobei ein Geldwert von weniger als 10 EUR in das Folgejahr übertragen werden kann. Jeder Fraktion steht jährlich aus den zur Verfügung stehenden Mitteln ein Betrag in Höhe von 100 EUR für das Überreichen von Blumen, Präsenten, Kranzspenden u. ä. anlässlich von Geburtstagen und Trauerfällen von Bürgern, die sich um das kommunale Gemeinwesen verdient gemacht haben, zur Verfügung. Bis zur Beschlussfassung über eine Richtlinie des Kreistages zur Verwendung von Fraktionszuwendungen durch den Rechnungsprüfungsausschuss sind die Grundsätze der Richtlinie des Rechnungsprüfungsausschusses des Landkreises Ludwigslust vom 01.09.2010 anzuwenden.
- (8) Dem Kreistagsbüro benannte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Fraktion werden durch das Kreistagsbüro alle Unterlagen der Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse sowie weiterer Gremien, in die Kreistagsmitglieder durch den Kreistag übersandt werden, zeitgleich mit den Unterlagen an die Kreistagsmitglieder übersandt. Für Unterlagen zu Sitzungen oder Sitzungsteilen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, gilt dies nur, sofern Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Vorwege nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

§ 22
Ordnungsbestimmungen
(§ 107 Abs. 1 KV M-V)

- (1) Im Rahmen der Durchführung von Kreistagssitzungen nimmt der Kreistagspräsident/die Kreistagspräsidentin das Hausrecht wahr.
- (2) Die äußere Form der Sitzungen des Kreistages ist würdig zu gestalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder beleidigender Äußerungen bedient, ist durch den Kreistagspräsidenten/die Kreistagspräsidentin unverzüglich zu rügen.
- (3) Der Kreistagspräsident/die Kreistagspräsidentin kann Kreistagsmitglieder, die vom Beratungsgegenstand abweichen, unter Nennung des Namens zur Sache rufen. Gleiches gilt auch für mögliche weitere Redner.

- (4) Der Kreistagspräsident/die Kreistagspräsidentin ruft ein Kreistagsmitglied, das den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört, sich ungebührlich benimmt oder aber die Würde des Kreistages verletzt, zur Ordnung.
- (5) Ist ein Redner in derselben Rede zweimal zur Sache gerufen worden, kann ihm der Kreistagspräsident/die Kreistagspräsidentin das Wort für den Tagesordnungspunkt entziehen. Ist ein Kreistagsmitglied zweimal zur Ordnung gerufen worden, kann er von dem Kreistagspräsidenten/der Kreistagspräsidentin von dem weiteren Sitzungsverlauf ausgeschlossen und des Raumes verwiesen werden. Mit dem ersten Ruf zur Sache oder zur Ordnung muss der Kreistagspräsident/die Kreistagspräsidentin auf diese Folgen hinweisen.
- (6) Ein nach § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) ausgeschlossenes Mitglied kann sich bei öffentlicher Sitzung in dem für Zuhörer vorgesehenen Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Bei nicht öffentlicher Sitzung hat es den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Wird dem auch nach Aufforderung durch den Kreistagspräsidenten/die Kreistagspräsidentin nicht Folge geleistet, so ist er/sie berechtigt von dem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- (7) Film- und Tonaufnahmen sind im öffentlichen Teil der Kreistagssitzung durch die Medien zulässig, soweit dem nicht ein Viertel der Mitglieder des Kreistages in geheimer Abstimmung widerspricht. Der Kreistagspräsident/die Kreistagspräsidentin informiert darüber zu Beginn der Kreistagssitzung.
- (8) Wenn im Kreistag störende Unruhe entsteht, kann der Kreistagspräsident/die Kreistagspräsidentin die Sitzung unterbrechen oder nach Beratung mit dem Kreistagspräsidium beenden.
- (9) Zuhörer oder Zuhörerinnen sind nicht berechtigt, in der Kreistagssitzung das Wort zu ergreifen. Wer Beifall oder Missbilligungen äußert, Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und die Entscheidung des Kreistages auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann auf Anordnung des Kreistagspräsidenten/der Kreistagspräsidentin nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (10) Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann ihn der Kreistagspräsident/die Kreistagspräsidentin räumen lassen.

§ 23

Wahl der Ausschüsse (§§ 113, 114 KV M-V)

- (1) Der Kreistag wählt zu Beginn jeder Wahlperiode die in der Hauptsatzung des Landkreises vorgesehenen Ausschussmitglieder.

- (2) Wird ein Ausschuss nach § 114 KV M-V neu gebildet oder vollständig neu besetzt, so lädt der Kreistagspräsident/die Kreistagspräsidentin zur ersten Ausschusssitzung ein und leitet diese bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.

In dieser Sitzung werden der Vorsitzende/die Vorsitzende des Ausschusses und seine/ihre zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen gewählt. Der Kreistagspräsident/die Kreistagspräsidentin verpflichtet den Ausschussvorsitzenden/die Ausschussvorsitzende durch Handschlag auf eine gewissenhafte Erfüllung der Pflichten. Der Ausschussvorsitzende/die Ausschussvorsitzende verpflichtet die sachkundigen Einwohner auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten.

§ 24

Verfahren der Ausschüsse (§§ 113, 114 KV M-V)

Für das Verfahren der Ausschüsse gelten sinngemäß die Vorschriften über den Kreistag nach Maßgabe der Geschäftsordnung mit folgenden Abweichungen:

- a) Die Ausschüsse werden von dem Ausschussvorsitzenden einberufen, auf Antrag eines Mitgliedes des Ausschusses muss bei vorhandener Dringlichkeit (Prüfung erfolgt durch den Vorsitzenden) eine Ausschusssitzung einberufen werden. Über die Einberufung von Ausschüssen nach § 114 KV M-V ist der Landrat/die Landrätin unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- b) Kreistagsmitglieder, die nicht Ausschussmitglieder sind, sind berechtigt an Ausschusssitzungen teilzunehmen. Sie besitzen kein Stimmrecht und kein Rederecht.
- c) Die Einladungen, Beschlüsse und Sitzungsniederschriften sind den Ausschussmitgliedern, den Fraktionsvorsitzenden, dem Landrat/der Landrätin und den Beigeordneten zuzusenden. Von dem Inhalt der Niederschrift dürfen bei nichtöffentlichen Sitzungen außer Kreistagsmitgliedern, sachkundigen Einwohnern und sonst noch zur Anwesenheit berechtigten Personen keine anderen Personen Kenntnis erhalten.
- d) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Ausschusssitzungen ist für jeden Ausschuss nach Abstimmung mit dem Präsidium und dem Ausschussvorsitzenden durch den Landrat/die Landrätin eine Organisationseinheit zu benennen, die den Ausschuss verwaltungsmäßig betreut.
- e) Die Sitzungsniederschrift über die Sitzung eines Ausschusses wird vom zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung gefertigt. Sie enthält die in § 20 Abs. 1 a-d genannten Punkte, jedoch ohne eine Zusammenfassung der Beratung. Es werden grundsätzlich nur Beschlussprotokolle geführt.

§ 25 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwenden.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmten natürlichen Person ermöglichen.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (4) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen einer Weitergabe im Verhinderungsfall an Stellvertreter oder Stellvertreterinnen in erforderlichem Umfang, ist nicht zulässig.
- (5) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehender Unterlagen ist dies regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift zur Sitzung, in der die jeweilige Angelegenheit abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus dem Kreistag oder Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 26 Elektronische Übermittlung

- (1) Zur Wahrung der in dieser Geschäftsordnung geregelten Fristen, insbesondere Ladungsfristen, oder der Verpflichtung zur Übersendung von Dokumenten reicht es aus, wenn die Verwaltung die hierfür bestimmten Dokumente oder Unterlagen den Kreistags- oder Ausschussmitgliedern im dafür vorgesehenen Internetportal bereitstellt.
- (2) Absatz 1 findet nur hinsichtlich derjenigen Kreistags- und Ausschussmitglieder Anwendung, die schriftlich auf den Papierversand von Sitzungsunterlagen verzichtet haben. Wird eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, erfolgt der Versand von Sitzungsunterlagen gegenüber diesem Personenkreis weiter in Papierform.

§ 27
Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Der Kreistagspräsident/die Kreistagspräsidentin entscheidet nach Beratung im Präsidium über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung, die während einer Sitzung auftreten.
- (2) Wird der Entscheidung widersprochen, entscheidet der Kreistag.
- (3) Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall durch Beschluss des Kreistages zugelassen werden, wenn kein Kreistagsmitglied widerspricht und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.